



**I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung**

**1. Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung <sup>1 2</sup>**

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a)	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	21,26	10,28	268,21	0,40
Umspannung Mittel- /Niederspannung (USp. MS/NS)	27,43	10,70	266,80	1,13
Niederspannungsnetz (NS)	39,43	10,36	192,68	4,23

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Mengenzuschlag in Höhe der individuellen Umspanverluste erhoben.

**2. Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV <sup>1 2</sup>**

Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	44,70	0,40
Umspannung Mittel- /Niederspannung (USp. MS/NS)	44,47	1,13
Niederspannungsnetz (NS)	32,11	4,23

**3. Tarifschaltzeiten für Abnahmestellen mit Leistungsmessung**

	Zeitraum	Tarif
Montag – Freitag	06:00 – 22:00 Uhr	HT
	22:00 – 06:00 Uhr	NT
Samstag	06:00 – 13:00 Uhr	HT
	13:00 – 06:00 Uhr	NT
Sonntag und Feiertag	00:00 – 24:00 Uhr	NT

**4. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung (incl. Messung) <sup>2</sup>**

	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungszähler sowie Zähler der Umspannung HS/MS	328,41
Niederspannungszähler sowie Zähler der Umspannung MS/NS	328,41
Telekommunikationskomponente / GSM-Modem	59,04
Wandlersatz/MS	293,77
Wandlersatz/NS	44,90
Abschlag, wenn anstelle täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	20,00

Die Entgelte für Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligent Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem separaten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

<sup>1</sup> Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV sowie Offshore-Umlage

<sup>2</sup> Zzgl. Umsatzsteuer

## II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

1. Entnahmen ohne Leistungsmessung <sup>1</sup>				
	Grundpreis €/a netto	Grundpreis €/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Kleinkunden ohne Leistungsmessung NS	66,00	78,54	11,19	13,32
Speicherheizung ohne Tagnachladung NT			3,50	4,17
Speicherheizung mit Tagnachladung HT			3,50	4,17
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe)			3,50	4,17
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität)			3,50	4,17
Straßenbeleuchtung			8,93	10,63
Der vertraglich vereinbarte Gemeinderabatt für kommunale Abnahmestellen wird über eine separate Abrechnung gewährt.				
2. Lademodell für Elektro-Speicherheizungen				
	Zeitraum	Tarif		
Nachladung (8 + 0)	22:00 – 06:00 Uhr	NT		
Tagnachladung (8 + 2)	14:00 – 16:00 Uhr	HT		
	22:00 – 06:00 Uhr	NT		
3. Unterbrechungszeiten für Wärmepumpen				
	Zeitraum			
Folgende Unterbrechungszeiträume kommen für Wärmepumpen zur Anwendung (gültig während der Winterzeit von Montag bis Freitag)	07:30 – 09:00 Uhr			
	11:00 – 12:00 Uhr			
	17:45 – 18:45 Uhr			
4. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG <sup>2</sup>				
	Pauschaler Rabatt €/a netto	Pauschaler Rabatt €/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Modul 1 Niederspannung (NS)	151,15	179,87	-	-
Modul 2 Niederspannung (NS)	-	-	4,48	5,33
5. Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (incl. Messung)				
	Messstellenbetrieb €/a			
	netto		brutto	
Eintarifzähler	9,07		10,79	
Zweitarifzähler	22,04		26,22	
2-Richtungszähler	27,06		32,20	
Prepaymentzähler	97,79		116,36	
elektronischer Zähler nach § 21 EnWG	58,43		69,53	
Wandler	44,90		53,43	
Schaltgerät	15,02		17,87	

## III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
während der Hochtarifzeit HT	1,32	1,57
während der Niedertarifzeit NT	0,61	0,73
für leistungsgemessene Abnahmestellen mit einer Abnahme >30.000 kWh/a und 2x >30 kW/a	0,11	0,13
2. Umlagen nach § 19 StromNEV		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,643	0,765
Letztverbraucher mit > 1 Mio kWh/a für Mengen > 1 Mio kWh/a	0,050	0,060
Letztverbraucher mit > 1 Mio kWh/a für Mengen > 1 Mio kWh/a bei Stromkosten > 4% des Umsatzes <sup>3</sup>	0,025	0,030
3. Umlagen nach § 10 EnFG <sup>4</sup>		
	ct/kWh netto	ct/kWh brutto
KWK-Umlage	0,275	0,327
Offshore-Umlage	0,656	0,781
4. Sonderleistungen		
	€/Vorgang netto	€/Vorgang brutto
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	44,00	44,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	44,00	52,36
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	52,80	62,83
Erfolgreiche Unterbrechung	30,00	30,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	9,40	11,19
Abrechnung von Einspeiseanlagen	11,75	13,98

<sup>1</sup> Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV sowie Offshore-Umlage)

<sup>2</sup> Die Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind entsprechend der Festlegung BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur anzuwenden. Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gewählt werden. Erfolgt bei Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 keine Auswahl, ist Modul 1 anzuwenden. Bei Anwendung des Abrechnungsmoduls 1 wird das Gesamtentgelt nicht unter 0 €/a reduziert. Das Abrechnungsmodul 2 ist nur bei separater Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung wählbar. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Lastgangmessung steht ausschließlich das Abrechnungsmodul 1 zur Verfügung.

<sup>3</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt grundsätzlich keinen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

<sup>4</sup> Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 30 ff. EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.